



## Merkblatt Austritt

Sie treten bald als Mitarbeiterin, als Mitarbeiter aus der Universität Basel aus. Aus diesem Grunde möchten wir Sie über Ihren Versicherungsschutz nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses informieren.

### Alters- und Hinterlassenenversicherung

**Aufgabe der Erwerbstätigkeit:** Wenn Sie nach Beendigung dieses Arbeitsverhältnisses nicht mehr berufstätig sein werden, gelten Sie aus der Sicht der AHV als Nichterwerbstätige, als Nichterwerbstätiger. Die Beitragspflicht von Nichterwerbstätigen endet erst, wenn das ordentliche Rentenalter erreicht wird. Bitte informieren Sie sich unbedingt bei Ihrer AHV-Zweigstelle an Ihrem Wohnort oder in Ihrem Wohnkanton ([www.ahv-iv.ch/kontakte](http://www.ahv-iv.ch/kontakte)). Bei einer bestehenden Beitragspflicht erhalten Sie nicht automatisch eine Rechnung der AHV.

**Erreichen des ordentlichen Rentenalters:** Das ordentliche Rentenalter bei der AHV für Frauen liegt bei 64 Jahren, dasjenige für Männer bei 65 Jahren. Beachten Sie bitte, dass Sie mindestens ein halbes Jahr vor dem Erreichen des ordentlichen Rentenalters die Auszahlung der Altersrente in die Wege leiten müssen. Die AHV wird sich nicht bei Ihnen melden, die Auszahlung der AHV-Rente muss in jedem Fall selbst beantragt werden.

**Regelungen für Ausländerinnen und Ausländer:** Renten der AHV werden nur ins Ausland ausbezahlt, wenn die Schweiz mit dem Land ein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat und dieses eine Auszahlung ins Ausland vorsieht. Besteht kein Sozialversicherungsabkommen oder sieht dieses eine Auszahlung der Renten ins Ausland nicht vor, kann die Rückvergütung der einbezahlten Beiträge bei der Ausgleichskasse des letzten Arbeitgebers oder der Schweizerischen Ausgleichskasse (SAK) in Genf beantragt werden.

### Arbeitslosenversicherung

Melden Sie sich, um spätere Einstelltage zu vermindern, möglichst frühzeitig an. Je nach Kanton entweder bei der Wohngemeinde oder beim zuständigen Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum. Die Arbeitslosigkeit muss persönlich gemeldet werden. Weitere Informationen finden Sie unter: [www.arbeit.swiss](http://www.arbeit.swiss)

Um den Anspruch geltend zu machen, müssen Sie unter anderem eine Arbeitgeberbescheinigung einreichen, welche von der Universität erstellt wird. Diese Arbeitgeberbescheinigung kann erst nach der letzten Lohnzahlung erstellt werden. Bitte kontaktieren Sie uns diesbezüglich.

### Berufliche Vorsorge (sofern aufgrund des Einkommens versichert)

**Allgemeines:** Die Versicherung erlischt bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Sie bleiben allerdings noch während eines Monats nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses für die Risiken Tod und Invalidität versichert, sofern Sie nicht vor Ablauf dieser Frist ein neues Arbeitsverhältnis antreten und weiterhin in der Beruflichen Vorsorge versichert sind.



**Austrittsleistung / Überweisung an die neue Vorsorgeeinrichtung:** Bei einem Austritt aus der Universität Basel haben Sie Anspruch auf eine Austrittsleistung (sofern Sparbeiträge vorhanden). Wenn Sie eine neue Stelle antreten, wird die gesamte Austrittsleistung an Ihre neue Vorsorgeeinrichtung überwiesen. Die Pensionskasse wird sich innert ungefähr acht Wochen nach Ihrem Austritt direkt bei Ihnen melden. Wir ersuchen Sie daher, die Ihnen zugestellten Informationen genau durchzulesen und der Pensionskasse die entsprechenden Koordinaten Ihrer neuen Versicherung mitzuteilen, damit die Überweisung der Austrittsleistung vorgenommen werden kann.

**Säule 3a:** Wenn Sie trotz Erwerbstätigkeit keiner neuen beruflichen Vorsorgeeinrichtung angeschlossen sind, so endet mit dem Austritt aus der Universität Basel (vorläufig) das Alterssparen der beruflichen Vorsorge. Es bestehen andere Möglichkeiten – zum Beispiel über die Säule 3a – einen gewissen Vorsorgeschutz aufrecht zu erhalten. Wir empfehlen Ihnen, sich diesbezüglich bei einer Finanzinstitution zu informieren.

**Die Freizügigkeitsleistung:** Damit Ihnen die Pensionskasse Ihre Austrittsleistung überweisen kann, müssen Sie entweder eine Freizügigkeitspolice bei einer Versicherung oder ein Freizügigkeitskonto bei einer Bank eröffnen. Wenn Sie keine neue Stelle antreten, empfehlen wir Ihnen, sich über beide Möglichkeiten zu informieren und ersuchen Sie, der Pensionskasse danach mitzuteilen, für welche der beiden Varianten Sie sich entschieden haben. Bleibt die entsprechende Mitteilung aus, wird Ihre Austrittsleistung frühestens nach sechs Monaten und spätestens nach zwei Jahren an die Stiftung Auffangeinrichtung überwiesen.

**Arbeitslosigkeit:** Arbeitslose Personen, welche Taggelder der Arbeitslosenversicherung (ALV) beziehen und deren Tageslohn einen festgelegten Ansatz nicht übersteigt, sind obligatorisch gegen die Risiken Tod und Invalidität versichert. Nicht versichert ist das Alterssparen, woraus eine reduzierte Altersvorsorge resultieren kann. Solange Sie Anspruch auf Taggelder der Arbeitslosenversicherung haben, dürfen Sie weiterhin über die steuerbegünstigte Säule 3a (=gebundene Vorsorge) für Ihre Altersvorsorge sparen.

**Regelungen für Ausländerinnen und Ausländer:** Bei der Ausreise in ein Land der EU/EFTA bleibt das Sparguthaben in der Schweiz und wird bis zum Erreichen des ordentlichen Rentenalters auf einem Freizügigkeitskonto oder einer Freizügigkeitspolice hinterlegt. Bei Wohnsitznahme in einem Land ausserhalb der EU/EFTA kann die Auszahlung des Kapitals verlangt werden.

### Familienzulagen

**Antritt einer neuen Stelle:** Die Zulagen werden beim neuen Arbeitgeber nur dann gewährt, wenn Sie ein jährliches Einkommen erzielen, das mindestens dem halben jährlichen Betrag der minimalen vollen Altersrente der AHV entspricht.

**Bis auf weiteres keine Erwerbstätigkeit:** Die Zulagen bei Nichterwerbstätigkeit werden durch die Ausgleichskasse nur dann gewährt, wenn das steuerbare Einkommen den anderthalbfachen Betrag einer maximalen vollen Altersrente der AHV nicht übersteigt.

**Anmeldung beim RAV:** Sie erhalten einen Zuschlag zum Taggeld, wenn die weiteren Voraussetzungen dafür erfüllt sind.



### Krankenversicherung und Krankentaggeldversicherung

Die Zugehörigkeit zur Kollektiv-Krankentaggeldversicherung endet zum Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Sie haben die Möglichkeit, wenn Sie in der Schweiz wohnhaft sind und das ordentliche Rentenalter noch nicht erreicht haben, innert einer Frist von 3 Monaten nach der Beendigung des bisherigen Arbeitsverhältnisses die Weiterführung der Krankentaggeldversicherung als Einzelmitglied zu beantragen. Soweit Sie in der Einzelversicherung nicht höhere Leistungen versichern wollen, darf die Versicherung bei Übertritt keine neuen Versicherungsvorbehalte anbringen. Das im Kollektivvertrag massgebende Eintrittsalter wird beibehalten. Wenn Sie eine neue Stelle antreten und bei Ihrem Arbeitgeber einer kollektiven Krankentaggeldversicherung angeschlossen sind, ist eine Einzelversicherung nicht notwendig.

Die nötigen Informationen zum Übertritt in die Einzelversicherung erhalten Sie im zentralen HR.

### Lohnabrechnungen / Lohnausweis

Nach dem Austrittsdatum können Sie die Online Services der Universität Basel nicht mehr nutzen. Das heisst, es können keine Lohnabrechnungen und Lohnausweise mehr eingesehen oder ausgedruckt werden. Wir bitten Sie, allfällige Dokumente rechtzeitig herunterzuladen. Sollten Sie nach Ihrem Austritt Lohnabrechnungen und Lohnausweise benötigen, melden Sie sich bitte beim zentralen HR.

### Schwangerschaft

Sind Sie im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses schwanger und haben Sie selbst gekündigt oder endet ihr befristetes Anstellungsverhältnis, informieren Sie sich bei der AHV-Ausgleichskasse Ihres letzten Arbeitgebers betreffend Anspruch und Auszahlung der Mutterschaftsentschädigung. Wurde das Arbeitsverhältnis auf den Zeitpunkt der Geburt aufgelöst, besteht der Anspruch auf Kinderzulagen während 14 Wochen, sofern während dieser Zeit ein Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung der EO besteht.

### Unfallversicherung

Sie sind bis anhin durch uns gegen Berufs- und Nichtberufsunfall (Nichtberufsunfall bei einer Beschäftigung von mind. 8 Wochenstunden) gemäss UVG bei der Basler Versicherung versichert. Dieser Versicherungsschutz endet mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses wie folgt:

- für **Berufsunfälle** mit dem Austrittstag
- für **Nichtberufsunfälle** spätestens mit dem 31. Tag nach dem der Anspruch auf mindestens den halben Lohn aufhört, bzw. mit Datum Ihres neuen Stellenantritts.

Sofern Sie eine **neue Stelle** antreten, sind Sie ab dem ersten Arbeitstag über Ihren neuen Arbeitgeber gegen Berufsunfall und bei einem Arbeitspensum von mehr als 8 Wochenstunden auch obligatorisch gegen Nichtberufsunfall versichert.



Wenn Sie nach Beendigung dieses Arbeitsverhältnisses **nicht mehr** (oder vorerst nicht mehr) **erwerbstätig** sein werden oder wenn Sie bei Ihrem neuen Arbeitgeber weniger als 8 Stunden pro Woche arbeiten, haben Sie die Möglichkeit, innerhalb einer Frist von 31 Tagen Ihren bisherigen Versicherungsschutz für die Dauer von sechs Monaten zu verlängern und dazu eine Abredeversicherung abzuschliessen. Das entsprechende Formular können Sie im zentralen HR beziehen. Wenn Sie keine Abredeversicherung abschliessen, müssen Sie die Sistierung der Unfalldeckung bei Ihrer obligatorischen Krankenversicherung (Krankenkasse) wieder aufheben, damit allfällige Behandlungs- und Pflegekosten gedeckt sind.

Wenn Sie nach Beendigung dieses Arbeitsverhältnisses **Taggelder der Arbeitslosenversicherung** beziehen, so sind Sie während des Bezugs der Arbeitslosenentschädigung sowie der Warte- und allfälliger Einstelltage obligatorisch gegen die Folgen eines Unfalls versichert. Ihren Prämienanteil wird Ihnen von der Arbeitslosenkasse direkt vom Taggeld abgezogen. Beachten Sie, dass die Versicherungsdeckung erst dann beginnt, wenn Sie alle Anspruchsvoraussetzungen erfüllen. Im Zweifelsfall empfehlen wir Ihnen, die Abredeversicherung innert der Frist von 31 Tagen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses abzuschliessen.



## Merkblatt Austritt - Fortbestehende Arbeitsunfähigkeit

Wenn Sie im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses ein Taggeld der Kranken- oder der Unfallversicherung beziehen, müssen Sie **zusätzlich** folgendes beachten:

### Alters- und Hinterlassenenversicherung

Taggelder der Unfall- bzw. der Taggeldversicherung gelten nicht als Einkommen in Sinne der AHV. Das heisst, dass Sie auf Ihrem Taggeld keine AHV-Beiträge bezahlen müssen, folglich kann eine Versicherungslücke entstehen. Können Sie keiner Erwerbstätigkeit nachgehen, sind Sie dennoch als Nichterwerbstätige oder nicht Nichterwerbstätiger beitragspflichtig. Für die Festsetzung der Beitragshöhe wird auch das Vermögen einbezogen. Die Ausgleichskasse wird Ihnen Ihre Beiträge berechnen. Melden Sie sich unbedingt bei Ihrer AHV-Zweigstelle, denn Sie erhalten nicht automatisch eine Rechnung der AHV.

### Auszahlung Krankentaggeld

Wenn Sie bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses Taggelder der Krankentaggeldversicherung beziehen, so endet dieser Anspruch erst dann, wenn die vertragliche Leistungsdauer von 730 Tagen abgelaufen ist, bzw. ab einem allfälligen Rentenbeginn. Nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses wird Ihnen das Taggeld nicht mehr wie bis anhin vom Arbeitgeber, sondern direkt vom Krankenversicherer (AXA) überwiesen. Die AXA wird Ihnen ein entsprechendes Formular zum Ausfüllen zusenden.

### Auszahlung Unfalltaggeld

Wenn Sie bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses Taggelder der Unfallversicherung beziehen, so endet dieser Anspruch erst dann, wenn Sie Ihre volle Arbeitsfähigkeit wiedererlangen, bzw. ab einem allfälligen Rentenbeginn. Nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses wird Ihnen das Taggeld nicht mehr wie bis anhin vom Arbeitgeber, sondern direkt vom Unfallversicherer (Basler Versicherung) überwiesen. Die Basler Versicherung wird Ihnen ein entsprechendes Formular zum Ausfüllen zusenden.

### Familienzulagen

Grundsätzlich erlischt der Anspruch auf Familienzulagen gleichzeitig mit dem Anspruch auf Lohn. Der Anspruch bleibt aber bei vollständiger Verhinderung an der Arbeitsleistung aufgrund von Krankheit und Unfall trotzdem für den laufenden und die drei folgenden Monate bestehen.

### Allgemeines

Dieses Merkblatt ist nicht abschliessend und dient zur Orientierung. Es gelten die jeweiligen allgemeinen Versicherungsbedingungen der jeweiligen Versicherer.

**Der Mitarbeiter/die Mitarbeiterin bestätigt, den Inhalt zur Kenntnis genommen zu haben:**

\_\_\_\_\_  
Vorname, Nachname

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Datum